

Wasserwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Redaktioneller Stand: Oktober 2014

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse
- § 6 Hochwassernachrichtendienst
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Schlussbestimmungen

Wasserwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) in seiner Sitzung am 22.06.2005 mit Beschluss-Nr. B-191/2005 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Chemnitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Chemnitz nach § 84 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Chemnitz trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die Gewässer Chemnitz, Würschnitz und Zwönitz im Stadtgebiet von Chemnitz sind bei Erreichen der Richtwasserstände der für das Stadtgebiet relevanten Hochwassermeldepegel gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. SDr. S. 554), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2012 (SächsABl. S. 858) oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde entsprechende Maßnahmen und Handlungen an diesen Gewässern und den sonstigen hochwassergefährdeten Gewässern im Stadtgebiet vorzunehmen. Näheres wird im Besonderen Alarm- und Einsatzplan Hochwasser der Stadt Chemnitz geregelt.

37.400

(3) Der Besondere Alarm- und Einsatzplan Hochwasser der Stadt Chemnitz beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deiche und Gewässerabschnitte
- b) die Hochwassermeldepegel für das Stadtgebiet Chemnitz mit den Richtwasserständen für die jeweiligen Hochwasseralarmstufen
- c) hochwassergefährdete Brückenbauwerke und Wehranlagen
- d) Verantwortlichkeiten
- e) Lagerorte und Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- f) die Nachrichtenübermittlung
- g) Alarmierungsunterlagen gem. § 5 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), zuletzt geändert am 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)

(4) Der Besondere Alarm- und Einsatzplan Hochwasser der Stadt Chemnitz ist jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.

(2) Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Chemnitz kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) Feuerwehr
- b) die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten Hilfsorganisationen
- c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. d) und e) erhalten einen Bescheid der Stadt Chemnitz, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung/sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

37.400

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskraft, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht wurde, die zum Schutz der Person, der Mitbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

Die Stadt Chemnitz ist für die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr zuständig, insbesondere für die Unterrichtung der Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 HWNAV vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), zuletzt geändert am 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Heranziehung nach § 4 nicht Folge leistet und/oder seiner Verpflichtung nach § 5 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) den Pflichten nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Chemnitz.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Wasserwehrsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	In-Kraft- Treten	Fundst. Amtsbl.	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	22.06.05	27.06.05	06.07.05	07.07.05	Nr. 27/05	58.
1. Änderung	24.09.14	13.10.14	29.10.14	30.10.14	Nr. 43/14	116.